

ASCLEPIO UG (haftungsbeschränkt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen

Stand 01.01.2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten in sämtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Krankenhäusern, Kliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen (nachfolgend zusammenfassend: Klinik) und der ASCLEPIO UG (haftungsbeschränkt), (nachfolgend: "ASCLEPIO").

§ 2 Vertragsgegenstand

ASCLEPIO vermittelt frei- oder nebenberuflich tätige Ärzte (im Folgenden als „Ärzte“ bezeichnet) als ärztliche Vertretungen auf Zeit und/oder als Festanstellung an Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (nachfolgend als „Klinik“ bezeichnet).

§ 3 Leistungen

Die Klinik beauftragt ASCLEPIO mit der Vermittlung eines in der Datenbank befindlichen Honorararztes als zeitlich begrenzte Vertretung oder als Festanstellung.

ASCLEPIO prüft, ob ein in der Datenbank befindlicher Arzt den Anforderungen der gesuchten Honorararztvertretung und/oder Festanstellung entspricht. Die Auswahl erfolgt nach eigenem, sorgfältigem Ermessen.

Nach erfolgter Auswahl unterbreitet ASCLEPIO der Klinik Vorschläge und übermittelt die anonymisierten Daten des jeweiligen Arztes, ohne für die Richtigkeit für die vom Arzt gemachten Aussagen eine Gewähr zu übernehmen.

Nach Bestätigung des Angebotes von der Klinik übernimmt ASCLEPIO die Koordinierung der Vertragsverhandlungen sowie die Organisation der Durchführung der Honorararztvertretung.

§ 4 Datenverarbeitung, Datenschutz, Qualifikations- und Identitätsprüfung

Die Klinik gibt mit ihrer Anfrage bei ASCLEPIO ihr Einverständnis zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten. Die Klinik ist einverstanden, dass ASCLEPIO die von der Klinik bereitgestellten

Daten anonymisiert an potentielle Auftragnehmer übermittelt.

Die Klinik versichert hiermit, sich an die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu halten.

Der Arzt verpflichtet sich, der Klinik seine Qualifikationsnachweise (Approbation, Zeugnisse, Personalausweis/Reisepass) als Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Klinik ist zur Prüfung der vom Arzt gemachten Angaben über seine Qualifikation und Identität verpflichtet und entscheidet in Eigenverantwortung, ob der Arzt für die geforderten Anforderungen geeignet ist.

ASCLEPIO sichert zu, die Informationen bestimmungsgemäß zu verwenden und sich ebenfalls an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu halten. Das Einverständnis kann jederzeit von der Klinik widerrufen werden.

§ 5 Vertrag über Honorararztvertretung

Der Vertrag zur Übernahme einer Honorararztvertretung wird zwischen Klinik und Arzt schriftlich geschlossen. ASCLEPIO nimmt eine gesondert vertraglich fixierte Vermittlerrolle zwischen Klinik und Arzt ein. Die Vergütung erfolgt gemäß § 9 der AGB. Nebenvereinbarungen im Vertrag zwischen Klinik und Arzt sind schriftlich zu fixieren. ASCLEPIO ist zusätzlich in Kenntnis zu setzen.

Wöchentlich ist ASCLEPIO ein von Arzt und Klinik unterschriebener Zeiterfassungsbogen zu übermitteln.

§ 6 Weisungsbefugnis der Klinik gegenüber dem Arzt

Die Klinik ist dem Arzt hinsichtlich der Durchführung seiner ärztlichen Tätigkeiten nicht weisungsbefugt. Einsatzzeiten und Einsatzumfang sind im Honorararztvertrag vertraglich geregelt und können im beidseitigem Einvernehmen abgeändert werden. Bei Änderungen muss ASCLEPIO in jedem Fall informiert werden.

§ 7 Dienstkleidung

Der Arzt setzt seine eigene Dienstkleidung ein. Sofern spezielle Funktionskleidung erforderlich ist (OP, ITS, Röntgen, etc.), so wird sie dem Arzt durch die Klinik unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Hilfsmittel, Werkzeuge, Materialien

Die zu der Dienstleistung gehörenden Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien werden grundsätzlich vom Arzt gestellt. Die Klinik hat die hierfür nachweisbaren Kosten zu tragen. Die Klinik kann auf den Umstand bestehen, dem Arzt die Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Abrechnung und Vergütung des Arztes

Sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vom Arzt gewünscht, erfolgt die Abrechnung der vom Arzt erbrachten Leistung durch ASCLEPIO im Namen und Vollmacht des Arztes. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall zunächst auf das Konto von ASCLEPIO und wird unverzüglich an das vom Arzt angegebene Konto weitergeleitet.

§ 10 Provision

Die Provision für eine erfolgte Vermittlung trägt die Klinik und wird ihr von ASCLEPIO in Rechnung gestellt. Die Preise sind der jeweils gültigen Provisionstabelle zu entnehmen.

Ab Beginn der honorarärztlichen Vertretung bzw. bei einem Abschluss eines Festanstellungsvertrages wird eine Provision fällig. Diese Provision versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Provision ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt bei Vertretungen auf Zeit wöchentlich, ansonsten monatlich.

Für jede Neu- und Folgevermittlung wird eine erneute Provision erhoben. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Arztes wird über den geschlossenen Vertrag zwischen Klinik und Arzt geregelt. Zusätzlich muss der Arzt vor Beginn einer vermittelten Honorararztstätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung nach näherer Maßgabe der jeweiligen Vermittlungsvertrages der Klinik nachweisen. Eine Haftung seitens ASCLEPIO wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

ASCLEPIO ist kein Vertragspartner im Honorararztvertrag zwischen Klinik und Arzt. ASCLEPIO ist kein Vertragspartner im

Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient.

Arzt und Klinik handeln in eigener Verantwortung. Weder Arzt noch Klinik ist Erfüllungsgehilfe von ASCLEPIO, daher haftet ASCLEPIO nicht für Schadensersatz aus Schäden ärztlicher Tätigkeit oder ärztlicher Pflichtverletzung.

ASCLEPIO haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aus dem Vermittlungsvertrag entstehen, begrenzt.

ASCLEPIO übernimmt keine Gewähr für die vom Arzt gemachten Angaben über Qualifikation und Identität.

§ 13 Bestandsschutz

Ein Bestandsschutz wird seitens ASCLEPIO nicht erhoben.

§ 14 Verschwiegenheit

Arzt, Klinik und ASCLEPIO vereinbaren wechselseitig, Stillschweigen über sämtliche Informationen der Geschäftsbeziehung zu wahren.

§ 15 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 16 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück.